



**EINWOHNERGEMEINDE
GUGGISBERG**

Tagesschulverordnung

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 30.01.2012 und tritt auf den 01.08.2022 in Kraft.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Guggisberg beschliesst gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement für das Schulwesen der Einwohnergemeinde Guggisberg 01.08.2012

Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Guggisberg

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

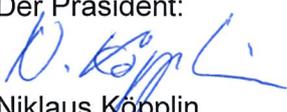
Bereitstellung	Art.1		Das Tagesschulangebot der Gemeinde Guggisberg wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.
Anstellung Tagesschulpersonal	Art.2		Gestützt auf Art. 12 Ziff. 2 des Organisationsreglements (OgR) überträgt der Gemeinderat die Anstellung des Tagesschulpersonals der Bildungskommission.
Anmeldung	Art.3	1	Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt vor den Frühlingsferien.
		2	Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
		3	In begründeten Fällen können An- und Abmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.
Abmeldung und Beitragsreduktion	Art.4	1	Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.
		2	Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.
		3	Abmeldungen infolge Krankheit oder freien Halbtagen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion der Betreuungskosten zur Folge.
		4	Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.
		5	Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.
Betreuungskosten	Art. 5	1	Die Betreuungskosten werden gemäss Tagesschulverordnung des Kantons Bern berechnet.
		2	Die Betreuungskosten von Kindern mit unzumutbarer Mittagszeit werden von der Gemeinde übernommen.

		3	Die Bildungskommission ist zuständig für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Mittagszeit. Es werden das Alter des Kindes sowie die Wegverhältnisse im Sommer und im Winter berücksichtigt.
		4	Als Gehgeschwindigkeiten gelten: KG 1.5 km / h 1.-3. Klasse 2.5 km / h 4.-6. Klasse 3.5 km / h 7.-9. Klasse 4 km / h
		5	Die Velobenützung wird für 1.-3. Klasse nur auf Nebenstrassen einbezogen, ab 4. Klasse auch auf Hauptstrassen. Es wird mit einer Velogeschwindigkeit von 5 min / km für 1.-3. Klasse und 4 min / km ab 4. Klasse gerechnet. Bei sehr steilen oder unbefestigten Wegen wird das Velo nicht berücksichtigt.
		6	Als zumutbar gelten folgende Aufenthaltszeiten zu Hause: 35 min für Kindergarten bis 3. Klasse 30 min für 4.-6. Klasse 25 min für 7.-9. Klasse
		7	Die Winterzeit dauert vom 01. Dezember bis zu den Frühlingsferien.
Mahlzeitenkosten	Art.6	1	Ein Mittagessen kostet 8 Franken je Kind und Mahlzeit.
		2	Kinder mit unzumutbarer Mittagszeit bezahlen 5 Franken je Kind und Mahlzeit vom Kindergarten bis 3. Klasse und 6 Franken von der 4. – 9. Klasse.
Inkrafttreten	Art.7		Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 30.01.2012 und tritt auf den 01.08.2022 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 31.01.2022 beschlossen.

GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:


Niklaus Köpplin

Der Gemeindeschreiber:

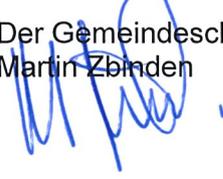

Martin Zbinden

Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Tagesschulverordnung gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Anzeiger Schwarzenburg vom 10.02.2022 öffentlich bekannt gemacht wurde.
Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 14.03.2022

Der Gemeindeschreiber:


Martin Zbinden